



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 2390/18x-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter: SPⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Blaszczyk

Klappe: 3457

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz

Betrifft: Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz, das Produktsicherheitsgesetz 2004, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz, das Heeresentschädigungsgesetz, das Heimopferrentengesetz, das Impfschadengesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957, das Sozialministeriumservicegesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das IEF-Service-GmbH-Gesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden
(Datenschutz-Anpassungsgesetz-Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz)

Bezug: BMASK-15003/0017-I/A/4/2017

Zu dem mit do. Erlass vom 17.02.2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz, das Produktsicherheitsgesetz 2004, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, das

Bundespfegegeldgesetz, das Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz, das Heeresentschädigungsgesetz, das Heimopferrentengesetz, das Impfschadengesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957, das Sozialministeriumservicegesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das IEF-Service-GmbH-Gesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz-Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt **Stellung**:

Der vorliegende Entwurf bezweckt die terminologische und inhaltliche Anpassung der materienspezifischen Datenschutzregelungen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – mit Ausnahme der Bereiche gesetzliche Sozialversicherung und Gesundheit – an die DSGVO [Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI.Nr. L 119 vom 4.5.2016].

Zu den Artikeln 1, 4, 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 14:

Die vorgeschlagenen Änderungen beinhalten keine inhaltlichen Neuerungen. Lediglich § 10 PSG 2004 sieht die Ergänzung einer demonstrativen Aufzählung vor. Die übrigen Änderungen dienen nur der Anpassung der Terminologie an die DSGVO und dem Entfall von Regelungen, die aufgrund der unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen der DSGVO nicht mehr erforderlich sind. Darüber hinaus ist die Änderung verwiesener Vorschriften vorgesehen.

Hinsichtlich aller dieser Punkte bestehen keine Bedenken.

Zu Artikel 5 und 6:

Der neu geschaffene § 16a BGStG liefert die gesetzliche Ermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zur Verarbeitung der für die Vollziehung erforderlichen personenbezogenen Daten.

Die neu geschaffenen §§ 21a Abs 5 und 6 und 21b Abs 7 BPGG beinhalten die

entsprechende gesetzliche Ermächtigung für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen im Zusammenhang mit Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds sowie die Förderabwicklung. Darüber hinaus beschränken sich die vorgeschlagenen Änderungen auf terminologische und redaktionelle Anpassungen.

Der neu geschaffene § 33a Abs 3 und 4 BPGG stellt die gesetzliche Ermächtigung der SVA der Bauern (Kompetenzzentrum) zur Verarbeitung der für die Durchführung von Unterstützungsgesprächen erforderlichen personenbezogenen Daten sicher.

Alle diese Regelungen erscheinen unbedenklich.

Zu Artikel 10:

Die vorgeschlagene Fassung beschränkt sich auf die Einbeziehung des Heeresentschädigungsgesetzes in die verwiesenen Vorschriften.

Es bestehen dagegen keine Bedenken.

Zu Artikel 15:

Der § 25 AMSG ermöglicht dem AMS die für die Vielzahl übertragener Aufgaben erforderliche umfangreiche Verarbeitung von Daten. Die vorgeschlagene Änderung passt § 25 AMSG an die Begrifflichkeiten der DSGVO an und ergänzt die Vorschriften der DSGVO in den Bereichen Aufbewahrungsfristen, Sicherheitsmaßnahmen und Datenschutz-Folgenabschätzung.

Inwiefern der Entfall des Wortes „ausschließlich“ in § 25 Abs 7 AMSG der Klarstellung dienen soll – wie die EB ausführen -, ist nicht erkennbar. Der Entfall schadet allerdings auch nicht, sondern lässt den normativen Gehalt der Vorschrift unverändert.

Der normative Gehalt des vorgeschlagenen § 25 Abs 11 AMSG erschließt sich nicht unmittelbar.

Dazu ist Folgendes vorauszuschicken:

Der Artikel 35 Abs 10 DSGVO sieht unter den dort genannten Voraussetzungen den Entfall einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Diese Voraussetzungen sind die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben/Ausübung hoheitlicher Gewalt (= der hier relevante Erlaubnistatbestand nach Artikel 6 Abs 1 lit e DSGVO), eine konkrete unionsrechtliche oder mitgliedstaatliche Regelung des Verarbeitungsvorgangs und

eine beim Erlass dieser Regelung vom Gesetzgeber bereits durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung (vgl. dazu Jandt in Kühling/Buchner, DSGVO-Kommentar Artikel 35 Rz 24-27). Ziel des Artikel 35 Abs 10 DSGVO ist es, eine doppelte Datenschutz-Folgenabschätzung zu vermeiden, soweit diese bereits bei Erlassung einer spezifischen unionsrechtlichen oder mitgliedstaatlichen Verarbeitungsvorschrift vorgenommen wurde. Diesfalls soll es von einer Ermessensentscheidung der Mitgliedstaaten abhängen, ob diese eine (neuerliche) Datenschutz-Folgenabschätzung für erforderlich halten. Bei den oben bezeichneten Datenverarbeitungen soll eine Datenschutz-Folgenabschätzung also nur dann erfolgen, wenn die Mitgliedstaaten dies für erforderlich halten.

Durch § 25 Abs 11 AMSG soll nun zum Ausdruck gebracht werden, dass die in Rede stehenden Datenverarbeitungen in den Anwendungsbereich des Artikel 35 Abs 10 DSGVO fallen und eine neuerliche Datenschutz-Folgenabschätzung nicht für erforderlich erachtet wird.

Ob – außerhalb des Anwendungsbereiches des Artikel 35 Abs 10 DSGVO – eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, hängt nach Artikel 35 Abs 1 DSGVO davon ab, ob neue Technologien verwendet werden oder Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zur Folge haben. Richtig weisen die EB in diesem Zusammenhang auf den Umfang der vom AMS verarbeiteten Daten als wesentliches Kriterium hin. Die EB zeigen sodann auf, dass und warum die Datenverarbeitung des AMS nicht den in Artikel 35 Abs 3 DSGVO beispielhaft aufgezählten Fällen entspricht, in denen Verantwortliche eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen haben. Sie stellen überdies die vom AMS zu treffenden (schon getroffenen) Sicherheitsmaßnahmen dar und leiten daraus ab, dass die Datenverarbeitung des AMS kein hohes Risiko für den Schutz personenbezogener Daten der Arbeitsuchenden bedeutet.

Diesbezüglich bestehen keine Bedenken.

Ob allerdings die Voraussetzungen des Artikel 35 Abs 10 DSGVO erfüllt werden, scheint einer normativen Anordnung – wie sie der vorgeschlagene § 25 Abs 1 AMSG vorsieht – nicht zugänglich zu sein. Die geplante Regelung sollte sich daher auf die Anordnung des Entfalls der Datenschutz-Folgenabschätzung beschränken. Der Hinweis auf die Erfüllung der Voraussetzungen des Artikel 35 Abs 10 DSGVO wäre in den EB zu platzieren. Der geplante § 25 Abs 11 AMSG könnte daher etwa lauten:

„Die auf Grundlage der Abs. 1 bis 10, des § 69 AIVG sowie der §§ 27 und 27a AusIBG vorzunehmenden Datenverarbeitungen bedürfen keiner Datenschutz-Folgenabschätzung.“

Zu Artikel 16:

Der vorgeschlagene § 19 Abs 1 IEFG listet die verarbeiteten Daten ausführlicher als bisher in § 5 Abs 5 IESG auf. Die neu geschaffenen Abs 2 bis 4 passen § 19 IEFG an die Begrifflichkeiten der DSGVO an und ergänzen die Vorschriften im Sinn der DSGVO zu Aufbewahrungsfristen, Sicherheitsmaßnahmen und Datenschutz-Folgenabschätzungen.

Diesbezüglich bestehen keine Bedenken.

Zum vorgeschlagenen § 19 Abs 5 IEFG ist auf das schon zu § 25 Abs 11 AMSG Gesagte zu verweisen.

Zu Artikel 17:

Entsprechend der vorgeschlagenen Aufzählung der verarbeiteten Daten in § 19 Abs 1 IEFG wird der Entfall des § 5 Abs 5 IESG und die Vereinfachung des § 14 Abs 4 IESG vorgeschlagen.

Dem wird nicht entgegengetreten.

Zudem wird § 14 Abs 4 IESG um die Möglichkeit zu Abfragen ergänzt, die die Prüfung in Richtung Betriebsübergang und Sozialbetrug erleichtern.

Dies ist zu begrüßen.

Zu Artikel 18:

Die vorgeschlagene Änderung des § 31a Abs 2 BUAG (Verpflichtung statt Ermächtigung zur Information) scheint unbedenklich. Im Übrigen dienen die vorgeschlagenen Änderungen der Anpassung des BUAG an die Begrifflichkeiten der DSGVO und dem Entfall von Regelungen, die aufgrund der unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen der DSGVO nicht mehr erforderlich sind, sowie der Korrektur von Redaktionsversehen (§ 33g).

All dem wird nicht entgegengetreten.

Zu Artikel 19:

Die vorgeschlagenen Änderungen erschöpfen sich in Anpassungen an die

Begrifflichkeiten der DSGVO und den Entfall eines nicht mehr erforderlichen Verweises auf das DSG 2000. Die entsprechenden Verpflichtungen ergeben sich künftig aus der DSGVO.

Die Regelungen sind unbedenklich.

Zu Artikel 20:

Zweck der vorgeschlagenen Änderungen ist die terminologische und inhaltliche Anpassung des SBBG an die DSGVO. Dem wird nicht entgegengetreten.

Oberlandesgericht Wien

Wien, 12. März 2018

Für den Präsidenten:

Dr. Waltraud Berger, Vizepräsidentin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG